

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 353/04 MD

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

der irakischen Staatsangehörigen

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutzes.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 11. Juli 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten der Beteiligten
werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Prozesskostenhilfe für die nach teilweiser Klagerücknahme (Erklärung vom 26.2.2005)
auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG

beschränkte Klage kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat (§ 166 VwGO i. V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die Klägerin trägt vor, als (alleinstehende) Frau im Falle einer Rückkehr in den Irak dort Gefahren ausgesetzt zu sein. Dazu hat sie gegenüber der Beklagten und gegenüber dem Gericht vertiefend vorgetragen.

Hinsichtlich der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 6 AufenthG nimmt das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem streitgegenständlichen Bescheid zu § 53 AuslG Bezug, denen es für das Prozesskostenhilfverfahren entspr. § 77 Abs. 2 AsylVfG folgt.

Die Klage hat aber auch hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei greift jedoch die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Beklagte wie für das erkennende Gericht ein. Soweit im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage sowie die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen unabdingbaren Gütern des täglichen Bedarfs davon auszugehen sein sollte, dass sich daraus eine unter den Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fallende erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Klägerin ergeben könnte, würde diese zugleich der ganzen Bevölkerung drohen. Die sich aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ergebende Sperrwirkung ist nicht nur zu beachten, wenn ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (vgl. zur parallelen Altregelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG: BVerwG, Urt. v. 12.07.2001; BVerwGE 114, 379; OVG Münster, Beschl. v. 28.12.2001 – 13 A 4338/94.A –). Eine solche Lage ist für die Klägerin gegeben, da nach dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2003 – Az.: 42.31-12231-66.1 – Abschiebungen in den Irak – auch über die Nachbarstaaten – weiterhin aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind und vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen daher Duldungen für sechs Monate zu erteilen und zu erneuern sind (so auch: OVG LSA, Urt. v. 4.12.2003 – 1 L 234/02 –). Gleiches gilt, wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht, dass (alleinstehende) Frauen einer erheblichen konkreten Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Rückkehr in den Irak ausgesetzt sind. Denn auch bei einer derartigen, aus der allgemeinen Situation der Frauen, insb. der alleinstehenden Frauen, hergeleiteten Gefährdungsbefürchtung handelt es sich um eine Gefahr, die einer Bevölkerungsgruppe allgemein, d.h. nicht nur einzelnen, sondern einer Vielzahl von Personen zugleich drohen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 GKG und § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Albrecht

Zieger

Risse